

Ein Kooperationspartner der



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

DMLG

dr. meinhard lukas gmbh

Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
Geschäftsführer

LINZ
A 4040 Linz, Am Bachlberg 34
Tel. +43 732 731345 - 0
Fax +43 732 731345 - 25

WIEN
A 1070 Wien, Siebensterngasse 39/9
Tel. +43 1 5226995 - 0
Fax +43 1 5226995 - 25

dmlg@jku.at www.dmlg.at

Ergänzende Stellungnahme
zur Anregung von Frau Sophie Huvos Czernin et alt. auf Übereignung des derzeit
im Kunsthistorischen Museum befindlichen Gemäldes „Die Malkunst“ von
Jan Vermeer

erstattet für
Frau Sophie Huvos Czernin

von
Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
(DMLG)

Inhaltsübersicht

A. Vorbemerkung	3
B. Ergänzende Stellungnahme	3
I. Zusätzliche Gesichtspunkte auf Sachverhaltsebene	3
1. Tatsachensubstrat zur Frage eines angemessenen Preises	3
2. Tatsachensubstrat zur Frage einer politischen Verfolgung	4
3. Einzelrechtsnachfolge durch Helga Conrad?	6
II. Rechtliche Bewertung der nunmehr vorliegenden Unterlagen	6
1. Verhältnis von Preis und Wert des Bildes bei Abschluss des Kaufvertrags	6
2. Politische Verfolgung – 3. RStG	7
3. Extreme Ungerechtigkeit	8
4. Maßgeblichkeit einer behaupteten Einzelrechtsnachfolge?	9
III. Zusammenfassung	10

A. Vorbemerkung

Der Gefertigte hat in seinem Rechtsgutachten vom 2.1.2011 (in der Folge: „Rechtsgutachten“) auftragsgemäß untersucht, ob die Voraussetzungen für eine Übereignung des Gemäldes „Die Malkunst“ von Jan Vermeer nach § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz (BGBl I 1998/181) an die Rechtsnachfolger von Jaromir Czernin erfüllt sind. Grundlage dieses Rechtsgutachtens ist ein Sachverhalt, der im Wesentlichen auf dem Dossier *Wladika* sowie dem Gefertigten übermittelten Urkunden und Informationen beruht.

Erst Ende letzter Woche sind dem Gefertigten weitere Informationen erteilt und Urkunden zur Verfügung gestellt worden, die ihm bei Erstellung des Rechtsgutachtens vom 2.1.2011 nicht vorlagen. Sie betreffen folgende Sachverhaltselemente des Rechtsgutachtens:

- Tatsachensubstrat zur Frage eines angemessenen Preises
- Tatsachensubstrat zur Frage einer politischen Verfolgung
- Behauptung einer Einzelrechtsnachfolge durch Helga Conrad

Vor diesem Hintergrund wird in Ergänzung des Rechtsgutachtens vom 2.1.2011 Stellung genommen.

B. Ergänzende Stellungnahme

I. Zusätzliche Gesichtspunkte auf Sachverhaltsebene

1. Tatsachensubstrat zur Frage eines angemessenen Preises

Die bisherigen Sachverhaltsannahmen im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 (Seiten 12 f) zur Frage eines angemessenen Preises beruhen auf einem Schriftstück des Bundesministeriums für Unterricht Ende der 1930er Jahre (Schätzung von Vermeers Malkunst auf öS 5.500.000,- [entspricht etwa RM 3.700.000,-]) einerseits und den (differierenden) Schätzungen des Sachverständigen Eugen Primavesi für den Fideikommiss-Senat des Oberlandesgerichtes Wien andererseits.

Abgesehen davon sei noch auf ein Schreiben von Reichsleiter Martin Bohrmann an Reichsminister Dr. Lammers nach Abschluss des Kaufvertrags mit Hitler hingewiesen, das folgenden Inhalt hat:

„Der Führer hat das bekannte Bild der Czernin'schen Galerie in Wien ‚Der Maler im Atelier‘ des Vermeer van Delft für den Betrag von Mark 1,650.000,-- erworben. An sich hat dieses beste Bild des Vermeer einen internationalen Wert, der weit über den bewilligten Preis hinaus geht.“

2. Tatsachensubstrat zur Frage einer politischen Verfolgung

Wie schon im Gutachten vom 2.1.2011 ausgeführt (Seiten 13 ff), war Alix-May Czernin zufolge der „Nürnberger Rassengesetze“ Mischling zweiten Grades. Jaromir Czernin war demnach mit einer „Vierteljüdin“ verheiratet und überdies mit Schuschnigg verschwägert. Allein dadurch, aber vor allem auch aufgrund der Schilderung von Alix-May Czernin kann man eine politische Verfolgung als indiziert ansehen, auch wenn die „Nürnberger Rassengesetze“ ihrem Wortlaut nach Mischlinge zweiten Grades, die mit einem „Arier“ verheiratet waren, nicht unmittelbar im Focus hatten (siehe Rechtsgutachten vom 2.1.2011, Seiten 14 f).

Nunmehr liegen dem Gutachter zur Frage der politischen Verfolgung weitere Unterlagen und Informationen vor, die für eine politische Verfolgung von Jaromir Czernin sprechen:

Alix-May war wiederholt publizistischen Angriffen im NS-Organ „Der Stürmer“ ausgesetzt. Im Heft Nr 31 (1933) ist unter der Überschrift „Gräfin Faber Castell Oppenheim“ zu lesen:

„Ihre Mutter ist eine geborene v. Oppenheim in Köln. Die Schlossherrin in Stein hat also eine Jüdin zur Mutter. Judenblut läßt sich nicht verleugnen. Es findet irgendwo seinen Ausdruck. Das ist auch bei der Gräfin Faber Castell der Fall. Sie führt ein luxuriöses Leben, veranstaltet Jagden und Einladungen und fühlt sich so recht als Herrin und Trägerin eines alten Namens. Das ist ihre ureigene Sache. Aber so großzügig sie auf der einen Seite ist, so sparsam ist sie auf der anderen. Nämlich dann, wenn es sich um ihr Hauspersonal handelt. (...) Was ihre Einladungen verschlingen, sucht sie bei den Diensthofen einzusparen. (...) Ihr Blut zieht sie mehr zu den Juden hin. Als sie vor einiger Zeit mit ihren erkrankten Kindern in der Schweiz weilte, holte sie nach dort den Judenarzt Dr. Neuland von Nürnberg, dass er ihre Kinder behandle. Sie hat in ihrem Schlosse einer gewissen Cabellero Unterschlupf gewährt. Alle, die Cabellero kennen, sagen, daß es eine Jüdin sei. (...) Der Herr Graf ist in Stein als Stahlhelmführer sehr rührig. Er hat bis jetzt seine Arbeiter und Angestellten viel lieber im Stahlhelm als in der SA. gesehen. Wie weit er dies seiner Frau zuliebe tut, weiß der „Stürmer“ nicht. Die Tatsache, daß die Schlossherrin von Stein rassistisch dem Judentum angehört, läßt Vieles verständlich erscheinen, was manchem bisher ein Rätsel war.“

Bezogen auf den Großvater von Alix-May findet sich in „Der Stürmer“ 8 (1932) unter anderem folgende antisemitische Aussage:

„'Freiherr' von Oppenheim war kein Adeliger und kein Deutscher. Er war desgleichen Blutes wie der Frauenverkoppler Abraham, wie der Massenmörder Mardochai von Babylon, wie der Deutschlandhasser Heinrich Heine-Bückeberg, wie Barmat, Kutisker, Sklarek, Hackebeil und all die anderen. ‚Freiherr von Oppenheim‘ war nie Freiherr und nie von Adel gewesen. Er war Jude und starb als Jude. Der Bankjude Alfred Levy weiß, warum er den Heimgang seines Rassegenossen bedauert. Er weiß auch, warum er sich darüber freut, daß die Deutschen noch nicht alle sind, die nicht wissen, daß die Schweinerei im Blute, in der Rasse liegt.“

Nach – durch die Rückstellungswerber freilich nicht verifizierbaren – Informationen soll die Gestapo Nürnberg-Fürth am 29.2.1940 über Alix-May Czernin folgende Einschätzung abgegeben haben:

„Jedenfalls gilt sie wegen ihrer gesamten Einstellung, die auch eine Folge ihrer jüdischen Abstammung und Erziehung sein mag, aus nationalsozialistischen Grundsätzen als politisch nicht zuverlässig.“

In einem Bericht des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP vom 13.10.1940 soll sich bezogen auf Alix-May Czernin folgender Hinweis finden:

„Laut Anordnung der Geheimen Staatspolizei Nürnberg-Fürth vom 20. September ist die oben genannte als Jude und Staatsfeindlich zu führen und ist ihr, wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen.“

Bemerkenswert an diesen NS-Qualifikationen von Alix-May Czernin als jüdisch, politisch nicht zuverlässig und staatsfeindlich ist, dass sie gerade in jenem Jahr erfolgt sind, in dem es zum Abschluss des Kaufvertrages zwischen Hitler und Jaromir Czernin gekommen ist.

Dass die zitierte Einschätzung von Alix-May Konsequenzen auch für ihre Angehörigen hatte, wird durch das Schicksal ihres ersten Gatten während der NS-Herrschaft bestätigt: Der Bleistiftfabrikant Roland Graf von Faber-Castell wurde in Deutschland in einem Verfahren auf Grundlage von Gesetz Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung wegen seiner (bereits 1935 wieder geschiedenen!) Ehe mit Alix May als politisch verfolgt angesehen (siehe Entscheid Nr. 679 des Landrats Nürnberg in Altdorf vom 1.2.1946):

„Der Prüfungsbeirat hat für das Vorstellungsverfahren nach der 1. Ausführungsverordnung nach Gesetz Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung die Genehmigung zur weiteren Ausübung Ihrer bisherigen Tätigkeit mit der Feststellung genehmigt, dass, wie aus den Akten ersichtlich ist, Sie von 1933 bis 1945 durch die NSDAP als politisch verfolgt anzusehen sind. Die

Gründe hierfür bestehen darin, daß Sie durch ein Treuhänderkuratorium 1933 von jeder Einflußnahme in Ihrer Firma ausgeschlossen und wegen des nichtarischen Nachweises Ihrer Ehefrau als Betriebsführer nicht anerkannt wurden. Außerdem wurde festgestellt, daß diese Maßnahmen insbesondere durch den SA-Gruppenführer von Oberritz energisch betrieben und Ihnen wiederholt die Verhaftung und Überführung in das KZ-Lager angedroht wurde."

Dieses Dokument belegt, dass der erste Ehemann von Alix-May vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten (sein Unternehmen betreffend) vom NS-Regime gravierend unter Druck gesetzt wurde und erheblichen Repressalien ausgesetzt war, weil seine Gattin nicht als Arierin eingestuft wurde. Die politische Verfolgung von Graf von Faber Castell dauerte auch nach seiner Scheidung von Alix-May unverändert an. Vor diesem Hintergrund ist es ohne weiteres plausibel, wenn sich auch der spätere Ehegatte von Alix-May bei Abschluss des Kaufvertrages mit Hitler als politisch verfolgt angesehen hat und sich seiner Wahrnehmung nach in einer Zwangslage befunden hat, als er das Bild an Hitler verkaufte.

3. Einzelrechtsnachfolge durch Helga Conrad?

Der Rechtsvertreter von Helga Conrad macht in einer Stellungnahme („Legal Analysis“) vom 28.2.2011 geltend, dass Jaromir Czernin seiner späteren Ehefrau Gertrude Czernin (geb. Liebl) seine Restitutionsansprüche abgetreten habe, weil sie ihn während aufrechter Ehe bei seinem Versuch, die „Malkunst“ restituiert zu bekommen, finanziell unterstützt habe. In diesem Zusammenhang beruft sich der Rechtsvertreter von Helga Conrad, Tochter von Gertrude Czernin, auf eine schriftliche Abtretungsurkunde.

II. Rechtliche Bewertung der nunmehr vorliegenden Unterlagen

1. Verhältnis von Preis und Wert des Bildes bei Abschluss des Kaufvertrags

Wie im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 bereits ausgeführt (Seiten 34 ff), kann die Frage der Preisbildung nicht unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass Jaromir Czernin im fraglichen Zeitraum ohnedies keine andere Möglichkeit hatte, als das Bild an Adolf Hitler zu verkaufen. Dieser Umstand ist gerade Ausdruck der Durchdringung Österreichs durch das NS-Regime. Es ist daher bemerkenswert, wenn – wie aus dem Schreiben von Martin Bohrmann an Reichsminister Dr. Lammers ersichtlich – NS-Organen selbst nach Abschluss des Kaufvertrags davon sprechen, dass es sich bei der Malkunst um das „beste

Bild“ Vermeers handelt, das einen „internationalen Wert“ hat, der weit über den bewilligten Preis hinausgeht. Auch nach der Einschätzung von NS-Organen erklärt sich also der zwischen Hitler und Czernin „vereinbarte“ Preis nur durch die konkreten Umstände des Vertragsabschlusses. Dies ist ein weiteres gewichtiges Indiz für eine Zwangslage von Jaromir Czernin, wie sie von § 870 ABGB und damit zugleich von § 1 NichtigkeitsG bedacht ist.

2. Politische Verfolgung – 3. RStG

Die dem Gefertigten nunmehr vorliegenden Urkunden und Informationen zur Frage einer politischen Verfolgung von Alix-May Czernin und damit auch ihres Gatten Jaromir Czernin betreffen vor allem den Verfolgungstatbestand nach dem 3. RStG. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsansicht des Gefertigten eine Restitution nach dem KunstrückgabeG 1998 nicht davon abhängt, ob der Verfolgungstatbestand des 3. RStG erfüllt ist: Weder das KunstrückgabeG selbst noch die ihm zugrundeliegenden Gesetzesmaterialien enthalten nämlich einen Hinweis auf das 3. RStG. Es ist daher nicht gerechtfertigt, das 3. RStG heranzuziehen, um den Anwendungsbereich von § 1 Z 2 KunstrückgabeG einzuschränken. Vielmehr ist die hier vorgesehene Übereignungsermächtigung immer schon dann anzunehmen, wenn der Entziehungstatbestand von § 1 NichtigkeitsG erfüllt ist (siehe dazu eingehend Rechtsgutachten vom 2.1.2011, Seiten 33 ff).

Der Verfolgungstatbestand des 3. RStG ist in concreto deswegen praktisch bedeutsam, weil der Beirat in der Vergangenheit zahlreiche Entscheidungen auf Grundlage dieses Tatbestandes – oftmals zugunsten der Rückstellungswerber – getroffen hat. Ausgehend davon erscheint es im vorliegenden Fall aufgrund der nunmehr vorliegenden Urkunden und Informationen angebracht, auch Alix-May Czernin und damit auch Jaromir Czernin als deren Ehegatten als politisch verfolgt im Sinne der Empfehlungspraxis des Beirats zu qualifizieren, was zugleich die Entziehungsvermutung des § 2 Abs 1 des 3. RStG auslöst.

Unabhängig von der Anwendbarkeit des 3. RStG sind aber die nunmehr dem Gefertigten vorliegenden Urkunden und Informationen vor allem deswegen bedeutsam, weil sie all jene Indizien ganz erheblich verstärken, die für eine Entziehung der „Malkunst“ iSv § 1 NichtigkeitsG sprechen.

3. Extreme Ungerechtigkeit

Wie ausgeführt sind der Entziehungstatbestand des 3. RStG und jener des NichtigkeitsG, auf den das KunstrückgabeG verweist, nicht identisch. Ausgehend davon sind die in Sachen Jaromir Czernin zum 3. RStG ergangenen Entscheidungen für die Frage einer Ermächtigung nach § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht präjudiziell (eingehend dazu Rechtsgutachten vom 2.1.2011, Seiten 38 ff).

Folgt man dieser Rechtsansicht nicht und hält man daher die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 14.5.1949, Rkv 190/49 für präjudiziell was die Frage einer Entziehung betrifft, stellt sich naturgemäß die Frage nach einer extremen Ungerechtigkeit dieser Entscheidung. Dazu wurde bereits im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 (Seiten 41 f) Stellung genommen. Im Lichte der nunmehr dem Gefertigten vorliegenden Urkunden und Informationen ist überdies von besonderem Interesse, von welchen Feststellungen die Oberste Rückstellungskommission bei ihrer Entscheidung (Rkv 190/49) ausgegangen ist:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen, an die die Oberste Rückstellungskommission bei der rechtlichen Beurteilung gebunden ist, war der Antragsteller – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Veräußerung des Gemäldes – keiner politischen Verfolgung unterworfen und es war auch seine Gattin weder Mischling 2. Grades, wie dies der Antragsteller behauptete, noch gehörte sie sonst einem Personenkreise an, der politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war.“

Diesen Feststellungen stehen die nunmehr den Rückstellungswerbern (Rechtsnachfolgern von Jaromir Czernin) vorliegenden Urkunden und Informationen diametral entgegen.

Da nicht angenommen werden kann, dass die angesprochenen Urkunden bereits im zitierten Rückstellungsverfahren vorlagen, liegt demnach – bezogen auf dieses alte Rückstellungsverfahren – grundsätzlich sogar ein Wiederaufnahmegrund vor, sind doch die Rechtsnachfolger von Jaromir Czernin in Kenntnis von neuen Tatsachen sowie Beweismitteln gelangt, deren Vorbringen und Benützung in früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (vgl § 530 Abs 1 Z 7 ZPO bzw § 73 Abs 1 Z 6 AußStrG idgF). Wie der OGH in seiner Entscheidung vom 30.6.1998, Rkv 1/98 ausgeführt hat, sind in Verfahren nach dem 3. RStG die §§ 530 ff ZPO analog anzuwenden (siehe auch RIS-Justiz RS0110301). Ein Wiederaufnahmeantrag ist im vorliegenden Fall aber aus Fristgründen ausgeschlossen, weil nach § 534 Abs 3 ZPO eine Wiederaufnahme nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der fraglichen Entscheidung nicht mehr in Betracht kommt.

Der Umstand des Vorliegens eines – wenn auch verfristeten – Wiederaufnahmegrundes kann nun aber nicht unberücksichtigt bleiben, soweit der Beirat die Frage einer extremen Ungerechtigkeit prüft. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Oberste Rückstellungskommission ihre Entscheidung auf Grundlage eines Sachverhalts getroffen hat, der ohne Berücksichtigung von Urkunden und Informationen festgestellt wurde, der für den Fall von größter Bedeutung ist. Während die Oberste Rückstellungskommission eine politische Verfolgung der Ehegatten Czernin aufgrund des festgestellten Sachverhalts geradezu ausgeschlossen hat, liegen nunmehr ganz offensichtlich offizielle NS-Urkunden aus dem Jahr des Kaufvertragsabschlusses vor, die den Umstand einer politischen Verfolgung beweisen.

4. Maßgeblichkeit einer behaupteten Einzelrechtsnachfolge?

Der Rechtsvertreter von Helga Conrad beruft sich – wie oben (B. I.) ausgeführt – auf eine Zessionsvereinbarung zwischen Jaromir Czernin und seiner späteren Ehefrau Gertrude Czernin. Soweit eine solche Vereinbarung überhaupt rechtswirksam zustande gekommen sein sollte, vermag sie naturgemäß nur eine Einzelrechtsnachfolge zu begründen. Eine solche Einzelrechtsnachfolge ist nach dem KunstrückgabeG 1998 unbeachtlich. Nach § 1 dieses Gesetzes kommt eine Übereignung nur „*an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todeswegen*“ in Betracht. Demgegenüber beruft sich Helga Conrad auf eine Einzelrechtsnachfolge ihrer Mutter unter Lebenden (Zessionsvereinbarung zwischen Ehegatten).

Der Frage, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich wirksam zustande gekommen ist, braucht daher im vorliegenden Zusammenhang nicht beantwortet zu werden. Es sei daher nur am Rande erwähnt, dass die Frage nach der Gültigkeit einer solchen Vereinbarung zwischen Ehegatten wesentlich vom Rechtsgrund dieser Vereinbarung sowie von der Einhaltung gesetzlicher Formvorschriften (etwa jener des Notariatsaktsgesetzes) abhängt.

III. Zusammenfassung

Dem Gefertigten liegen erst seit wenigen Tagen Urkunden und Informationen vor, die ihm bei Erstellung seines Rechtsgutachtens vom 2.1.2011 noch nicht zur Verfügung standen. Demnach wurde Alix-May Czernin von NS-Organen in jenem Jahr, indem es zum Abschluss des Kaufvertrages mit Hitler über die „Malkunst“ kam, als eine Person jüdischer Abstammung, die politisch nicht zuverlässig und staatsfeindlich ist, qualifiziert. Eine vergleichbare Einschätzung findet sich bereits in einem früheren Beitrag aus „Der Stürmer“. Vor diesem Hintergrund wurde in einem deutschen Verfahren im Jahr 1946 der erste Ehegatte von Alix-May als politisch verfolgte Person eingestuft. Dies rechtfertigt aus heutiger Sicht jedenfalls den Schluss, dass auch Jaromir Czernin bereits bei Abschluss des Kaufvertrages mit Adolf Hitler allein schon aufgrund seiner Ehe mit Alix-May politisch verfolgt war.

Demgegenüber ist die Oberste Rückstellungskommission bei ihrer Entscheidung vom 14.5.1949, Rkv 190/49, die auf Grundlage des 3. RStG ergangen ist, davon ausgegangen, dass der Antragsteller jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Veräußerung des Gemäldes keiner politischen Verfolgung unterworfen war und auch seine Gattin weder Mischling 2. Grades war noch sonst einem Personenkreis angehörte, der politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war. Angesichts dieser Feststellungen ist geradezu auszuschließen, dass die nunmehr vorliegenden Urkunden und Informationen im vormaligen Rückstellungsverfahren berücksichtigt wurden.

Die Einschätzung von Alix-May durch das NS-Regime legt nahe, dass sich ihr Ehegatte, Jaromir Czernin, bei Abschluss des Kaufvertrages mit Hitler in einer ganz erheblichen Drucksituation befunden hat. Diese Sicht wird auch durch weitere Umstände erhärtet, auf die bereits im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 hingewiesen wurde.

Soweit man – entgegen der im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 vertretenen Rechtsansicht – auch bei Anwendung des KunstrückgabeG 1998 auf das 3. RStG abstellt, greift im Lichte der für den Gefertigten neuen Erkenntnisse wohl die Entziehungsvermutung des § 2 Abs 1 des 3. RStG ein.

Wie im Rechtsgutachten vom 2.1.2011 ausgeführt, sind die bisher in Sachen Jaromir Czernin zum 3. RStG ergangenen Entscheidungen für die Frage einer Ermächtigung nach § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht präjudiziell, auch was die Frage einer Entziehung betrifft, weil der Entziehungstatbestand des 3. RStG und jener des NichtigkeitsG nicht identisch sind. Nur wenn man hier eine andere Rechtsansicht vertritt, stellt sich die Frage nach einer extremen Ungerechtigkeit der Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission

vom 14.5.1949, Rkv 190/49. Bei Beantwortung dieser Frage kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Oberste Rückstellungskommission in dieser Entscheidung von einem Sachverhalt zur Frage der politischen Verfolgung von Jaromir Czernin ausgegangen ist, der durch nunmehr vorliegende Urkunden widerlegt ist.

Linz, 15. März 2011



Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas